



## VORGEHENSWEISE DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DER WOGENO (GPK) ZUM ENTSCHEID BEI KONFLIKTEN ZWI- SCHEN HAUSVEREINEN UND DEM VORSTAND

### 1. GRUNDSÄTZE

Die Aufgabe der GPK, Lösungen zu finden in Konflikten zwischen Hausgemeinschaften und dem Vorstand, ist im Artikel 4.10 der Statuten festgelegt. Die GPK hat Entscheidungskompetenz. Sie wird in der Regel eine Vermittlung versuchen. Gemäss Art. 4.2 der WOGENO-Statuten können Entscheide der GPK an die GV weitergezogen werden, welche abschliessend entscheidet.

### 2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Differenzen zwischen dem Vorstand und einer Hausgemeinschaft, die im direkten Gespräch nicht zu lösen sind, können der GPK vorgelegt werden. Dies gilt indirekt auch für Differenzen zwischen Hausgemeinschaften und der Geschäftsstelle.

Letztere sind aber zuerst dem Vorstand vorzulegen. Erst ein diesbezüglicher Vorstandsentscheid kann der GPK vorgelegt werden. Der Weiterzug an die GPK hat innerhalb von drei Monaten nach dem Vorstandsentscheid zu erfolgen.

### 3. VORGEHEN

- Wenn ein Hausverein an die GPK gelangt, legt er die Konfliktsituation kurz schriftlich dar und reicht sie mit allfälligen weiteren Unterlagen der GPK ein, wenn möglich per E-Mail an die Adresse [gpk@wogeno-zuerich.ch](mailto:gpk@wogeno-zuerich.ch).
- Die GPK informiert die andere Partei und bittet um eine kurze schriftliche Stellungnahme und um die nötigen zusätzlichen Unterlagen. Die Stellungnahme hat innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen.
- Alle GPK-Mitglieder erhalten diese Unterlagen. Innert drei Monaten werden die Konfliktparteien von der GPK-Kontaktperson über das weitere Vorgehen informiert (Einzelgespräche oder gemeinsame Aussprache).
- Die Konfliktparteien bestimmen eine verhandlungsfähige Delegation und melden diese mit Adresse und wenn möglich E-Mail der Kontaktperson der GPK.
- Die Abklärungen der GPK (ev. mit externen Fachpersonen) und der Versuch zu vermitteln müssen innerhalb von einem halben Jahr erfolgen. Genügt diese Zeit nicht, ist die GPK verpflichtet, dies den Konfliktparteien unaufgefordert zu begründen.
- Kommt eine Einigung zustande, wird sie von der GPK schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet.

Seite 2/2

- Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die GPK innerhalb drei Monaten. Ausnahmen bezüglich der Dauer sind auch hier wieder unaufgefordert zu begründen.
- Gegen die Entscheide der GPK kann an die Generalversammlung rekurriert werden (Statuten Art. 4.2). Diese entscheidet abschliessend.

#### 4. BERICHT UND KOSTEN

Jede Partei trägt ihre Kosten selbst.